

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 64 (1977)  
**Heft:** 10: Berufsbildung : Berufspädagogik - Berufsbildungsgesetz

**Artikel:** Die Berufsschule im Rahmen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-530255>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Berufsschule im Rahmen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

(Aus einer Pressemitteilung des BIGA vom 17. Februar 1977)

Die *Berufslehre* besteht aus zwei, einander gleichwertigen Teilen, der praktischen *Ausbildung im Lehrbetrieb* und dem *Unterricht an der Berufsschule*. Diese Gleichwertigkeit wird nicht durch den Umstand beeinträchtigt, dass der Lehrling von seiner wöchentlichen Arbeitszeit von höchstens 45 Stunden in der Regel bloss deren 8 bis 16 in der Berufsschule zubringt.

Im Entwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz wird die *Berufsschule* definiert als *Schule mit einem eigenständigen Bildungsauftrag*, die den Lehrlingen im Rahmen des Pflichtunterrichts die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen theoretischen Grundlagen vermittelt und durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit fördert. Sie kann ferner insbesondere freiwillige Kurse für Lehrlinge und Kurse durchführen, welche die Weiterbildung oder Umschulung von Gelernten oder Angelernten sowie die Vorbereitung zum Besuch von höheren Schulen bezwecken.

Der *Lehrling* ist *verpflichtet, den Unterricht* nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplans während der ganzen Lehre *regelmässig zu besuchen*. Andererseits haben die *Kantone* allen Lehrlingen der auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebe Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts zu bieten (Lehrortsprinzip). Zu diesem Zweck sind sie *verpflichtet, für die Errichtung von Berufsschulen zu sorgen* oder durch geeignete Vorkehrungen den Besuch ausserkantonaler Schulen zu ermöglichen. Wie die Kantone dieser Pflicht kantonsintern nachkommen wollen, ist vom Standpunkt des Bundesgesetzgebers aus ihre Sache; sie können die Schulen als kantonseigene Institutionen errichten und führen oder mit dieser Aufgabe die Gemeinden betrauen. Ferner ist es möglich, *von Betrieben oder Berufsverbänden geführte Schulen als Berufsschulen anzuerkennen*.

Der *Bund* hat den beruflichen Unterricht weitgehend geregelt. Er *bestimmt die Pflichtfächer und die jährlichen Stundenzahlen* für die einzelnen Berufe und schreibt vor, dass die Klassen grundsätzlich nach

Lehrberufen zu bilden sind. Der obligatorische Unterricht ist nach Möglichkeit auf ganze oder halbe Tage anzusetzen und soll um 19 Uhr beendet sein. Der Entwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz geht, in Verankerung der Praxis, noch etwas weiter. Er bestimmt, dass die Berufsschulen *berufsfeldbezogen* und nach Möglichkeit als *regionale Zentren* zu errichten sind; die Klassen sind nach Lehrberufen und innerhalb eines Berufes nach Lehrjahren zu bilden. Der Pflichtunterricht, der um 18 Uhr beendet sein muss, ist nach Möglichkeit auf ganze Tage anzusetzen. Dauert er wöchentlich länger als einen Tag, so ist auch der verbleibende Teil zusammenhängend zu erteilen. Mit Bewilligung des BIGA soll das jährliche Unterrichtspensum in einzelne Blöcke aufgeteilt werden können.

*Der Berufliche Unterricht* wird im Rahmen der Berufslehre immer wichtiger. Diese soll nicht nur die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, sondern auch die Allgemeinbildung erweitern sowie die Entfaltung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins fördern. Normalerweise umfasst der Pflichtunterricht pro Woche einen Tag zu acht Lektionen, was jährlich, bei 40 Schulwochen, 320 Stunden ergibt. Die Tendenz geht auf eine Verlängerung des Unterrichts, wobei hiefür vor allem Berufe in Frage kommen, in denen viel technisches Wissen vermittelt werden muss. Gegenwärtig dauert der Pflichtunterricht in 14 Berufen länger als einen Tag pro Woche. Der Aufgabenbereich der mittelgrossen und grossen Berufsschulen dehnt sich zwangsläufig aus. Seit einigen Jahren ist grossen Berufsschulen eine *Berufsmittelschule* angegliedert. Diese vermittelt begabten und leistungswilligen Lehrlingen als Ergänzung zum Pflichtunterricht (während eines zusätzlichen Schultags pro Woche) eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die ihnen auch den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen erleichtert.

Zahlreiche *Bestimmungen des Bundes*

*Aus dem Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Berufsbildung:*

### **3. Abschnitt: Beruflicher Unterricht**

#### **Art. 26**

##### *Berufsschulen*

<sup>1</sup> Die Berufsschulen vermitteln als Schulen mit einem eigenständigen Bildungsauftrag den Lehrlingen im Rahmen des Pflichtunterrichts die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen theoretischen Grundlagen und fördern durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Sie können ferner insbesondere freiwillige Kurse für Lehrlinge und Kurse durchführen, welche die Weiterbildung oder Umschulung von Gelernten oder Angelehrten sowie die Vorbereitung zum Besuch von höheren Schulen bezwecken.

<sup>2</sup> Als Berufsschulen gelten auch Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung nach Artikel 7 Buchstabe b.

<sup>3</sup> Die Kantone richten einen genügenden schulärztlichen Dienst ein.

#### **Art. 27**

##### *Pflichtfächer und Stundenzahlen*

Die Pflichtfächer sowie allfällige Wahlpflichtfächer und deren Stundenzahlen werden in Lehrplänen bestimmt, die das Bundesamt aufstellt. Diese werden den Erfordernissen der einzelnen Berufe angepasst und gleichzeitig mit dem betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsreglement erlassen.

#### **Art. 28**

##### *Berufsmittelschule*

<sup>1</sup> Einer Berufsschule kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt eine Berufsmittelschule angegliedert werden. Diese vermittelt begabten und leistungswilligen Lehrlingen als Ergänzung zum Pflichtunterricht eine breitere, der beruflichen und persönlichen Entwicklung dienende Bildung, die ihnen auch den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen erleichtert.

<sup>2</sup> Das Bundesamt erlässt für die Berufsmittelschule Lehrpläne und regelt ihre Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion sowie die Abschlussprüfung.

#### **Art. 29**

##### *Pflicht zum Besuch des Unterrichts*

<sup>1</sup> Der Lehrling ist verpflichtet, den Unterricht nach dem für seinen Beruf geltenden Lehrplan vom Beginn der Probezeit an regelmässig zu besuchen und die Anordnungen der Schule zu befolgen.

<sup>2</sup> Der Lehrmeister hat den Lehrling zum Besuch des Pflichtunterrichts anzuhalten und ihm die hierfür nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Für den Pflichtunterricht darf vom Lehrling kein Schulgeld erhoben werden.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann nach Anhören der Berufsschule einen Lehrling ganz oder teilweise vom Unterricht befreien, wenn er sich über eine gleichwertige oder höhere Ausbildung ausweist.

#### **Art. 30**

##### *Massnahmen bei ungenügenden Leistungen in der Berufsschule*

Ergeben sich auf Grund der Leistungen in der Berufsschule erhebliche Zweifel, ob ein Lehrling die Lehrabschlussprüfung bestehen wird, so benachrichtigt die Schule den Lehrmeister und den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings. Falls sich die Leistungen nicht bessern, beantragt die Schule der kantonalen Behörde entsprechende Massnahmen. Diese trifft, nach Anhören der Vertragsparteien und der Berufsschule, die notwendigen Vorkehren, um dem Lehrling nach Möglichkeit eine seinen Anlagen und Neigungen entsprechende Grundausbildung zu vermitteln. (...)

schreiben den Kantonen vor, *wie die Berufsschulen ausgestattet sein müssen*. Die Vorschriften betreffen vor allem die für einen zeitgemässen berufskundlichen Unterricht unentbehrlichen *Demonstrationsräume*. Damit sind die Zeiten endgültig vorbei, wo die Berufsschule in einigen Räumen der Primar- oder Sekundarschulen Gastrecht genoss. Wenn ein Lehrplan der Berufskunde verlangt, dass gewisse Vorgänge zu demonstrieren sind, so bedingt das die entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Apparate und Maschinen.

Der Bund richtet an den Bau von Berufsschulen *Beiträge* aus. Diese sind im Laufe der Zeit wesentlich erhöht worden. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von 1930 wurde ein Beitrag von 10 Prozent, aber höchstens 100 000 Franken im Einzelfall, gewährt. Das

Gesetz von 1963 brachte eine Erhöhung auf 16 bis 20 Prozent der Bausumme, aber nicht mehr als 2 Millionen Franken je Vorhaben. Mit einer Teilrevision des Gesetzes vom 9. März 1972 wurde der Beitragssatz auf 30 bis 45 Prozent heraufgesetzt und jede Beschränkung der Summe im Einzelfall fallen gelassen. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Bundesfinanzen soll der Beitragssatz auf 25 bis 40 Prozent herabgesetzt werden, wobei beispielsweise für den Kanton Zürich als finanzstarkem Kanton der Satz von 25 % zur Anwendung kommen wird.

Vom Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1963 (15. April 1965) bis Ende Juni 1976 richtete der Bund insgesamt 394 Millionen Franken an Neu- und Erweiterungsbauten für die Berufsbildung aus.

## Einige Gedanken zu einem neuen Berufsbildungsgesetz

Hans Dellsperger

Im folgenden Aufsatz, den wir der Monatsschrift des EVD «Die Volkswirtschaft» (11/1975) entnehmen, beleuchtet der Chef der Abteilung für Berufsbildung des BIGA aus der Sicht des Gesetzesredaktors das seit Juli 1975 im *Entwurf* vorliegende neue *Bundesgesetz über die Berufsbildung*. Die von uns in den Text eingestreuten ausgewählten *Gesetzesartikel* sowie die *Grundsatzklärung* des Schweizerischen Verbands für beruflichen Unterricht (Gewerbelehrerverband) *aus der Vernehmlassung* sollen kleine Schlaglichter auf das Gesetzeswerk werfen und seine Bedeutung für eine zeitgemässe Berufsbildung aufzeigen. Dem Aufsatz folgt schliesslich die Übersicht aus der *Botschaft* des Bundesrates vom 26. Januar 1977, aus der die durch die Gesetzesrevision angestrebten wesentlichen Neuerungen hervorgehen.

Die *Berufsbildung* ist kein statisches Element, sondern eine mit Leben erfüllte Materie, die ständig von Entwicklungen vor allem im technischen, erzieherischen, sozialen, wirtschaftlichen und demokratischen Bereich beeinflusst wird. Bei dieser Sachlage ist es unausweichlich, dass die Vorschriften des Bundes über die Berufsbildung von Zeit zu Zeit à jour gebracht werden müssen. Während 35 Jahren vermochte das Bundesgesetz von 1930 über die berufliche Ausbildung unsere Berufsbildung in genügendem Masse zu regeln. Sein Nachfolger, das 1965 in Kraft getretene Bundesgesetz von 1963 über die Berufsbildung er-

weist sich bereits nach 12 Jahren als revisionsbedürftig. Liegt der Grund hierfür darin, dass es ein schlechtes Gesetz ist? Keineswegs. Unter seiner Ägide erreichte unsere Berufsbildung in Industrie, Gewerbe und Handel sowohl in bezug auf die praktische Ausbildung im Betrieb als auch auf den beruflichen Unterricht einen Stand, der einen Vergleich mit Ländern, die ähnliche wirtschaftliche und soziale Verhältnisse wie die Schweiz aufweisen, in keiner Weise zu scheuen braucht. In unserer technischen und schnelllebigen Welt veralten Gesetze, die den «Pulsschlag» der Wirtschaft fühlen, unvermeidlich rascher.